

## **ANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Für eine verfassungskonforme Gefangenenvergütung**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (Az. 2 BvR 1683/17) entschieden, dass die Vergütungsregelungen für Gefangene in Bayern nach Artikel 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) und Nordrhein-Westfalen nach § 32 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW) mit dem Resozialisierungsgebot gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind.
2. Die inhaltsgleiche Vorschrift des § 55 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) ist daher ebenfalls mit dem Grundgesetz unvereinbar.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025, einen Entwurf zur Änderung des StVollzG M-V in den Landtag einzubringen, der die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gefangenenvergütung im Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und mit der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bringt.
2. sich auf Bundesebene für eine Einbeziehung von in Haft arbeitenden Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung einzusetzen.

**Dr. Harald Terpe und Fraktion**

**Begründung:**

Die Vergütungsregelungen einschließlich der gesetzlich festgelegten Höhe der Vergütung für Gefangene in Bayern und Nordrhein-Westfalen sind mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar. Das hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 1683/17) entschieden. Die inhaltsgleiche Vorschrift des § 55 StVollzG M-V ist daher ebenfalls mit dem Grundgesetz unvereinbar.

In der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes zu diesem Urteil heißt es: „Die Verfassung gebietet, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auszurichten. Der einzelne Gefangene hat einen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung bei ihn belastenden Maßnahmen genügt wird. Für die Freiheitsstrafe, bei der die staatliche Gewalt die Bedingungen der individuellen Lebensführung weitgehend bestimmt, erlangt das Gebot der Resozialisierung besonderes Gewicht. Den Gefangenen sollen die Fähigkeit und der Wille zu eigenverantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Sie sollen sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, die Chancen einer solchen Gesellschaft wahrnehmen und ihre Risiken bewältigen können.

Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot ist für alle staatliche Gewalt verbindlich. Es richtet sich zunächst an den Gesetzgeber, dem die Aufgabe zukommt, den Strafvollzug normativ zu gestalten und ihn auf das Ziel der sozialen Integration auszurichten. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzuges umzusetzen. Zudem hat er dafür Sorge zu tragen, dass für als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die Ausstattung mit den erforderlichen personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugszieles, das heißt der Resozialisierung der Gefangenen, erforderlich ist.“

Für die Freiheitsstrafe, bei der die staatliche Gewalt die Bedingungen der individuellen Lebensführung weitgehend bestimmt, erlangt das Gebot der Resozialisierung besonderes Gewicht. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Gebot aus dem Selbstverständnis einer Rechtsgemeinschaft entwickelt, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Den Gefangenen sollen die Fähigkeit und der Wille zu eigenverantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Sie sollen sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, die Chancen einer solchen Gesellschaft wahrnehmen und ihre Risiken bewältigen können. Die Notwendigkeit, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung auszurichten, dient zugleich dem Schutz und der Sicherheit der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass Straftäter nicht wieder rückfällig werden und erneut ihre Mitmenschen und die Gemeinschaft schädigen (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.>; 98, 169 <200>; vgl. auch BVerfGE 116, 69 <85 f.>).

Das Resozialisierungsgebot gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet die Gesetzgebung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auszurichten. Die einzelnen Gefangenen haben einen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Zielsetzung bei den Gefangenen belastenden Maßnahmen genügt wird.

Dazu sind ein umfassendes, wirksames, in sich schlüssiges und am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die wesentlichen Regelungen des Strafvollzuges darauf aufzubauen.

Die Arbeit im Strafvollzug und deren Vergütung bilden wesentliche Bestandteile eines solchen Resozialisierungskonzeptes. Durch die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung würde dieses Integrationsmittel ergänzt und aufgewertet.